



# FISCHGEWÄSSER

## ALLGEMEINE FISCHEREIBESTIMMUNGEN

SPORTSEKTION FISCHEREI

### Allgemeine Fischereibestimmungen für Salzburg AG-Fischgewässer

Ausnahmen siehe besondere Bestimmungen auf Tages-, Wochen- und Jahreskarten der jeweiligen Gewässer

#### I. Lizenz

Der Fischfang darf nur mit einer gültigen Lizenz (Tages-, Wochen- oder Jahreskarte) in Verbindung mit der gültigen Jahresfischerkarte des Landesfischereiverbandes Salzburg oder einer Gastfischerkarte erfolgen. Die für das jeweilige Kalenderjahr gültige Einzahlungsbestätigung für die Verlängerung der Jahresfischerkarte ist unbedingt mitzuführen. Die Lizenz und die amtliche Fischerkarte sind nicht übertragbar; beide sind beim Fischen stets mitzuführen und den beeideten Fischereiaufsichtsorganen vorzuweisen.

#### II. Beschränkungen

Die Fischerei darf ausschließlich in den bei den Revieren angeführten Saisonzeiten von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang ausgeübt werden. Die Salzburg AG behält sich vor, einzelne Wasserstrecken aus Gründen der Schonung zu sperren, die Anzahl der Fischtage zu beschränken oder die erlaubte Fangzahl während der Saison zu ändern. An Stauseen sind ggf. Spiegelschwankungen durch Staubetrieb möglich. Ausdrücklich hingewiesen wird, dass aufgrund des Kraftwerksbetriebs in Fließgewässern jederzeit ein Anstieg des Wasserpegels möglich ist. Der Kraftwerksbetrieb kann zu Einschränkungen der Befischbarkeit (z. B. Pegelstand, Trübung) führen.

#### III. Angelgerät/Köder

Der Fischfang ist weidgerecht auszuüben und darf nur mit dem in der Lizenz erlaubten Angelgerät/Köder betrieben werden. Legangeln und Nachtschnüre sowie die Verwendung von Drahtsetzkeschern sind verboten! Unterfangkescher, Maßband und Hakenlöser sind beim Fischen ständig mitzuführen. Das Verlassen der ausgelegten Angelruten ist verboten.

#### IV. Brittelmaße und Schonzeiten

Sofern eine Entnahme in einem Revier erlaubt ist, sind die in den Lizenzen angeführten Brittelmaße und Schonzeiten einzuhalten.

#### V. Fangverzeichnis

Sofern eine Entnahme in einem Revier erlaubt ist, ist das Fangverzeichnis ständig mitzuführen, bei Kontrolle vorzuweisen und nach Lizenzablauf bei der Ausgabestelle oder unaufgefordert bis zum 31.01. d. Folgejahres an die Salzburg AG, BS LE RD W/Fr. Roswitha Bahri-Pözl per Post oder per Mail an [fischerei@salzburg-ag.at](mailto:fischerei@salzburg-ag.at) zu senden. Bei Nichtfischen bzw. wenn kein Ausfang erfolgt ist, ist jedenfalls eine Leermeldung (per Post oder per Mail) abzugeben. Die Abgabe der Lizenz samt Fangverzeichnis ist Voraussetzung für die Wiedererteilung der Lizenz. Die Fangbeschränkung der jeweiligen Lizenz ist zu beachten.

#### Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation

Firmensitz: Bayerhamerstraße 16, 5020 Salzburg, Österreich, T +43/662/8884-0,  
[office@salzburg-ag.at](mailto:office@salzburg-ag.at), [www.salzburg-ag.at](http://www.salzburg-ag.at), UID: ATU33790403, Offenlegung nach § 14 UGB:  
Aktiengesellschaft, Salzburg, Landesgericht Salzburg, Firmenbuch: FN 51350s,  
Bankverbindung: Raiffeisenverband Salzburg, IBAN: AT66 3500 0000 0004 5005  
BIC: RVSAAT2S, Salzburger Sparkasse, IBAN: AT81 2040 4000 0000 1800, BIC: SBGSAT2SXXX

## Allgemeine Fischereibestimmungen für Salzburg AG-Fischgewässer

### VI. Kontrolle

Jeder Lizenznehmer ist verpflichtet, die Lizenz- sowie die Taschen- und Fahrzeugkontrolle durch die Kontrollorgane ohne Widerspruch zu gestatten. Die Fischereischutzorgane sind berechtigt, bei Vergehen gegen die gegenständlichen Bestimmungen bzw. gegen das Fischereigesetz, die Fischereilizenz für ungültig zu erklären und dies an den Bewirtschafter (Salzburg AG) weiterzuleiten. Mit dem Lizenzerwerb verpflichtet sich jeder Angler, an der Überwachung des Fischwassers mitzuwirken und alle von ihm wahrgenommenen Verletzungen der gesetzlichen Vorschriften oder der Fischereibedingungen der Salzburg AG umgehend bekanntzugeben.

### VII. Sanktionen

Eine Übertretung kann zum Verfall sämtlicher Fischereilizenzen für Salzburg AG-Fischwässer führen. Das Recht zur Erstattung einer Anzeige wird vorbehalten.

### VIII. Haftung, Schäden und Umweltschutz

Die Ausübung der Fischerei und insbesondere das Betreten der Gewässer erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern bzw. aufsichtspflichtige Personen haften für ihre Kinder. Die Salzburg AG bzw. der Berechtigte haften nicht für Unfälle und Schäden. Für die beim Fischfang verursachten Schäden bzw. für Unfälle aller Art haftet jeder Lizenzinhaber selbst. Insbesondere ist auf größtmögliche Schonung der Natur zu achten und alles zu unterlassen, was zu Schäden an Bäumen, Sträuchern und am Uferbewuchs führt. Alle Lizenznehmer werden angehalten, Wahrnehmungen über Wasser-Verunreinigungen oder Fischsterben unverzüglich an die Salzburg AG weiterzuleiten bzw. falls möglich fotografisch zu dokumentieren. Das Hinterlassen von Abfällen an Ufern oder in Gewässern, das Errichten von Unterständen und Plattformen sowie das Entzünden von Feuern ist verboten. Warnhinweise an den Gewässern und etwaige Anweisungen des Kraftwerkpersonals der Salzburg AG sind zu beachten.

### IX. Datenschutz

Die datenschutzrechtlichen Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Sie unter <https://www.salzburg-ag.at/servicemenu/datenschutz.html> bzw. schicken wir Ihnen das Informationsblatt auf Anforderung gerne zu. Der Lizenznehmer nimmt mit Ausstellung der Lizenz die gegenständlichen Bestimmungen ausnahmslos zur Kenntnis.

Stand: März 2022, Irrtümer und Druckfehler vorbehalten